

anderen Staaten der —> *Antihitlerkoalition* darüber einig, daß die Verantwortlichen für die Verbrechen des Faschismus strafrechtlich belangt und zur Verantwortung gezogen und verurteilt werden sollten. Diese Frage wurde in einer Reihe von internationalen Akten entschieden und formuliert, insbesondere in den Beschlüssen der alliierten Konferenz von Moskau (Okt. 1943), der Krim-Konferenz (Febr. 1945), der Potsdamer Konferenz (Juli/Aug. 1945) sowie des Londoner Abkommens vom 8. 8. 1945. Der Internationale Militärgerichtshof, der auf Grund namentlich des Londoner Abkommens zwischen den Regierungen der UdSSR, der USA, Großbritanniens und Frankreichs gebildet wurde, war mit je einem Richter der Siegermächte über das faschistische Deutschland besetzt. Er erklärte die Angeklagten wegen Verschwörung zur Vorbereitung und Durchführung aggressiver Kriege sowie verbrecherischer Aggressionen, wegen der Durchführung unzähliger Kriegsverbrechen und schwerster Verbrechen gegen die Menschlichkeit für schuldig. Zum Tode verurteilt wurden: M. Bormann, H. Frank, W. Frick, H. Göring, A. Jodl, E. Kaltenbrunner, W. Keitel, J. v. Ribbentrop, A. Rosenberg, F. Sauckel, A. Seyß-Inquart, J. Streicher; zu Gefängnis: W. Funk, R. Heß und E. Raeder lebenslänglich, B. v. Schirach und A. Speer 20 Jahre, C. v. Neurath 15 Jahre, K. Dönitz 10 Jahre; freigesprochen wurden gegen den Protest der sowjetischen Delegation: H. Fritzsche, F. v. Papen, H. Schacht. Zu verbrecheri-

schen Organisationen wurden erklärt: die SS, die Gestapo, der SD und das Führerkorps der NSDAP. A. Hitler, J. Goebbels, H. Himmler u. a. Naziführer hatten sich durch Selbstmord der Anklage entzogen. Wichtigstes Ergebnis des N. H. sind die in das —> *Völkerrecht* eingegangenen und von der UNO-Vollversammlung im Dez. 1946 bestätigten Nürnberger Prinzipien, nach denen Verbrechen gegen den Frieden als schwerste Verbrechen gegen das Völkerrecht zu betrachten und entsprechend zu ahnden sind und ebenso wie Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen - die Menschlichkeit individueller strafrechtlicher Verantwortung unterliegen. Die UNO-Konvention vom 26.11. 1968 über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit bekräftigte erneut, daß derartige Verbrechen nicht verjähren. Die DDR ist in ihrer Gesetzgebung und Rechtsprechung den völkerrechtlichen Verpflichtungen in vollem Umfang gerecht geworden. Nach Art. 91 der Verfassung der DDR sind die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen unmittelbar geltendes Recht; das Strafgesetzbuch der DDR enthält spezielle Strafbestimmungen für derartige Verbrechen.

Nutzeffekt — \* *Effektivität*

NVA — \* *Nationale Volksarmee*